

| | |
|---------------------|--|
| Zeitschrift: | Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft |
| Herausgeber: | Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe |
| Band: | 65 (1968) |
| Heft: | 4 |
| Artikel: | Kommentar Thomet zum Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung |
| Autor: | [s.n.] |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-839438 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kommentar Thomet zum Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung

Der beliebte Kommentar Thomet ist leider vergriffen. Wir beabsichtigen, durch Offsetdruck eine Nachlieferung herzustellen. Der Verfasser hat in unserer Zeitschrift seit 1961 zahlreiche Erläuterungen, Stellungnahmen und Gutachten zum Konkordat publiziert. Dem Nachdruck soll ein *Anhang* beigefügt werden, in dem auf diese Erweiterungen zum Kommentar hingewiesen wird. Die Mitglieder der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge sind durch Zirkularschreiben eingeladen worden, ihre Bestellungen bis 15. April 1968 einzureichen, damit die Höhe dieser zweiten Auflage bestimmt werden kann. Von Bedeutung ist, daß der vorgenannte Anhang zum Nachdruck auch separat zu beziehen sein wird. Der Preis steht noch nicht fest. Wir verweisen auf die diesbezüglichen Angaben in einer der nächsten Nummern unseres Blattes.

Rechtsentscheide

Kann der Richter die fortgesetzte Vernachlässigung von Unterstützungsplichten zwischen Klageanhebung und Urteilsfällung berücksichtigen?

Das Delikt der Vernachlässigung von Unterstützungsplichten gemäß Art. 217 StGB ist seit der Revision des eidgenössischen Strafgesetzbuches vom 5. Oktober 1950 ein Antragsdelikt. Das Antragsrecht steht neben den Verletzten auch den vom Kanton bezeichneten Behörden zu (Art. 217 Ziff. 2 StGB). Die meisten Kantone haben von diesem neu eingeräumten Antragsrecht der Behörden Gebrauch gemacht, denn vielfach sind die Behörden gezwungen, den Klageweg zu beschreiten, weil die Berechtigten sich zur strafrechtlichen Verfolgung nicht entschließen können. Der Strafantrag dient nicht allein der Eintreibung einer Forderung, sondern er soll den Anstoß zur Sühne für geschehenes Unrecht geben und kann daher an sich von einer Behörde, die über fremde Interessen zu wachen hat, ebensogut gestellt werden wie vom Geschädigten oder Verletzten selbst. Es dient deshalb Art. 217 Ziff. 2 StGB nicht ausschließlich und in erster Linie den Interessen der Armenkasse, sondern dem Unterhalts- oder Unterstützungsberichtigten selber. Aus diesem Grunde sind nicht bloß die Armenpflegen, welche an Stelle des Pflichtigen unterstützen müssen, antragsberechtigt, sondern sämtliche Behörden, welche zur Wahrung der Interessen des Unterhalts- oder Unterstützungsberichtigten am besten berufen sind (BGE 78 IV 95). Es liegt daher nahe, auch der Vormundschaftsbehörde das Strafantragsrecht nach Art. 217 Ziff. 2 StGB zuzuweisen, und die Mehrzahl der Kantone hat sie denn auch als antragsberechtigt bezeichnet.

Der Strafantrag bewirkt in vielen Fällen, daß pflichtvergessene Unterhalts- oder Alimentenschuldner ihren Familienpflichten wieder nachkommen. Leider muß auch festgestellt werden, daß öfters eine Strafklage wegen Vernachlässigung von Unterstützungsplichten nicht den erwarteten Erfolg zeitigt, so daß der Richter